

# Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Außendienstpersonal

## Allgemeines:

1. Die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind die Beteiligten nur verbindlich, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen die Vereinbarung enthaltenden schriftlichen Auftrag erteilt oder der Auftragnehmer – wie im vorliegenden Falle – den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Entgegennahme und Weitergabe telegrafischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
2. Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung Probefahrten durchzuführen.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung: Sitz des Unternehmens
4. Unsere Zeitangaben über Beginn und Beendigung des Arbeitenden Außendienstpersonals sind unverbindlich. Verzögerungen begründen keinen Schadensersatzanspruch. Sollte ohne unser Verschulden der Monteureinsatz unterbrochen werden oder verspätet beginnen, so behalten wir uns ausdrücklich eine Belastung des Auftraggebers unter nachstehenden Abrechnungsbedingungen vor.
5. Der Einsatz unseres Außendienstpersonals erfolgt grundsätzlich ab Sitz unseres Unternehmens.
6. Die Fahrten werden im Allgemeinen mit unseren Monteurdienstfahrzeugen durchgeführt. Es werden die Hin und Rückreise zum Einsatzort des Gerätes sowie alle mit dem Auftragsumfang zusammenhängende Sonderfahrten berechnet.
7. Zur Erteilung von Auskünften und verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen ist unser Außendienstpersonal nicht berechtigt.
8. Dem Außendienstpersonal ist die geleistete Arbeitszeit auf den von ihm vorzulegenden Reparaturbescheinigungen zu quittieren sowie Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung der der forderten Arbeit zu bestätigen. Wird diese Bestätigung durch den Auftraggeber verweigert, so verliert dieser jedes Einspruchsrechts an der Rechnung. Bei Fakturierung werden die Angaben unseres Außendienstpersonals zugrunde gelegt und diese sind für beide Teile maßgebend.
9. Auf Anforderung sind unserem Außendienstpersonal Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist ihm jegliche Hilfe zu gewähren, die geeignet ist, den Auftrag sachgemäß und schnell zu erledigen.
10. Die Gewähr des Transportes von mitgeführten Einsatzteilen trägt der Auftraggeber. Der Empfang eingebauter Ersatzteile ist auf den vorgelegten Ersatzteileentnahmescheinen zu quittieren. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, wie unter Punkt 8. zu verfahren.

## Abrechnungsbedingungen:

Unsere Aufwendungen bei Wartungen, Instandsetzungen, Einweisungen usw. werden nach den z.Z. gültigen Montagesätzen berechnet.

- a) Die Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich von Mo.-Fr.
- b) Überstundenzuschlag für die ersten 2 Stunden 25%
- c) Überstundenzuschlag für die weiteren Stunden 50%
- d) Arbeitsstunde in der Werkstatt (bei Montageauftrag) nach den gültigen Werkstatt-Abrechnungssätzen.
- e) Überstundenzuschläge wie unter b) und c)

- f) Reisestunde wie unter a)  
Berechnung erfolgt nach dem Reisetundensatz, außerhalb der Normalarbeitszeit wie unter b).
- g) An Samstagen wird für Arbeits-, Warte- und Werkstattstunden  
für die ersten 2 Stunden ein Zuschlag von 25%  
für die weiteren Stunden ein Zuschlag von 50%
- h) An Sonn- und Feiertagen für Arbeits-, Warte- und Werkstattstunden ein Zuschlag von 100%
- i) Fahrtkosten für Monteurdienstfahrzeuge je km €  
Für die gefahrenen Km werden – soweit möglich – die vom Straßenverkehrsamt Düsseldorf festgestellten Entfernungen zugrunde gelegt.
- j) Fahrtkosten für die Fahrten mit der Eisenbahn am Tage Fahrpreis II. Klasse  
Fahrtkosten für Fahrten mit der Eisenbahn in der Nacht Fahrpreis I. Klasse  
zuzüglich aller Zugzuschläge, Fahrgelder zum Einsatzort sowie der Transportkosten für Werkzeug, Ersatzteile und Monteurgepäck.
- k) Klein- und Reinigungsmaterial sowie mit dem Auftragsumfang zusammenhängende Sonderkosten werden als gesonderte Position in Rechnung gestellt.
- l) Auslöskosten je Tag und Außendienstmonteur  
Erfolgt keine Übernachtung, so wird entsprechend den geleisteten Gesamtstunden eine anteilige Kostenberechnung vorgenommen.

## Zahlungsbedingungen

- I. Unsere Monteurdienstrechnungen sind sofort nach Erhalt netto Kasse bezahlbar.  
Da es sich im Wesentlichen um verauslagte Lohnkosten handelt, kann kein Skontoabzug gewährt werden.
- II. Wenn wir mit dem Auftraggeber nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung, Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese Regelung trifft auch dann ein, wenn nach Abschluß der Vereinbarungen die Vermögenslage des Auftraggebers eine sofortige Begleichung des Rechnungsbetrages in Frage stellt.
- III. Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Beanstandungen und Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- IV. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung jeweils für den Einzelfall, sind unsere Außendienstmonteure berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
- V. Beanstandungen der Monteurdienstrechnung müssen schriftlich und innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum dem Auftraggeber vorliegen.

## Gewährleistung

Es gelten die unser Punkt VI. und VII. unserer allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen angegebenen Verpflichtungen.

## Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

An allem Zubehör, allen Ersatzteilen und Austauschaggregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung das Recht des Eigentums vor.

Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Austauschteile werden mit dem Vorbehalt der Nachberechnung für fehlende, nicht tauschfähige bzw. nicht wieder zu verwendende Teile geliefert.